

In seinem Beitrag „Einige Bemerkungen zum Teilzahlungsgeschäft“¹, den der Verfasser selbst nur als einen Anfang der von unseren Zivilrechtswissenschaftlern und Handelsfunktionären zu lösenden Probleme bezeichnet, wie sie sich unter dem Gesichtspunkt veränderter ökonomischer und sozialer Verhältnisse und aus der völlig im Gegensatz zu Westdeutschland stehenden Funktion des Teilzahlungshandels in unserer Ordnung ergeben, wirft Strohbach eine Reihe von Fragen auf, die er lediglich andeutungsweise zu beantworten sucht mit dem Hinweis, daß deren endgültige Klärung erst dann möglich sein werde, wenn der Teilzahlungshandel einige Zeit in Gang sei. Die seitdem verstrichene Zeit und die damit aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse dürften nunmehr ausreichen, um einige dieser Fragen einer näheren Erörterung zu unterziehen, zumal sich in die Arbeitsweise einzelner Handelsorgane Mängel eingeschlichen haben, die der Abänderung bedürfen.

Zunächst einmal verdient es besonders hervorgehoben zu werden, daß in der Praxis der Gerichte Fragen des Teilzahlungsgeschäftes eine völlig untergeordnete Rolle spielen.² Dies ist eine erfreuliche Feststellung, spiegeln sich doch in diesem Ergebnis die gesunden ökonomischen Verhältnisse in/der Deutschen Demokratischen Republik wider. Unter den Bedingungen unserer Arbeiter- und Bauern-Macht ist im Gegensatz zu Westdeutschland kein Bürger von dem ständigen Gespenst der Arbeitslosigkeit bedroht, im Gegenteil, unser Staat bietet einem jeden eine gesicherte Existenz und eine noch lichtvollere Perspektive für die Zukunft, so daß jeder Werktätige seine einmal eingegangenen Verpflichtungen ohne weiteres zu erfüllen in der Lage ist.

Kommt es aber ausnahmsweise doch einmal zu Leistungsstörungen, so daß der Käufer die ihm obliegende Zahlungsverpflichtung nicht einhält, dann ergibt sich für das Handelsorgan die Frage, ob es vom Vertrag zurücktreten oder aber auf dessen Erfüllung bestehen soll. Erfreulich ist es, auch hier zu bemerken, daß unsere Handelsorgane den letzten Weg wählen und sich nicht zu sehr nach den zu einseitig auf den Rücktritt orientierenden Teilzahlungsbedingungen³ richten. Sie ließen sich hierbei von dem richtigen Bestreben leiten, daß die Aufgabe des Handels in allererster Linie in einem beschleunigten Warenumsatz besteht mit dem Ziel, das den Wert der Ware verkörpernde Geld alsbald wieder der Reproduktion zur Verfügung zu stellen, und weniger darin, gebrauchte Waren zurückzunehmen und damit den Zirkulationsprozeß zu hemmen. Allerdings ist es hierbei unsinnig, wie dies im Verfahren I CV 73/58 des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt I — Klägerin war hier das HO-Warenhaus Karl-Marx-Stadt — aus der Klagdarstellung zu entnehmen ist, die Forderung auf Zahlung des Kaufpreises mit dem Rücktritt vom Vertrag zu begründen. Geht doch die Klage auf Erfüllung gerade vom Festhalten am Vertrag und nicht von seiner Rückgängigmachung aus.

Für verfehlt halte ich es aber weiter auch — dies ist beispielsweise ständige Praxis in Zwickau —, jeweils nur die fälligen Raten einzuklagen. Im Falle eines erneuten Zahlungsverzugs muß dann stets ein weiteres Mal geklagt werden, was weder der Beschleunigung bei der Abwicklung des Teilzahlungsgeschäfts dienlich ist noch die Arbeitsweise vereinfacht, von den immer wieder neu entstehenden Kosten ganz abzusehen. Es ist demnach weit besser, bei Zahlungsverzug sofort den gesamten Restbetrag geltend zu machen. Das setzt aber voraus, daß in den Teilzahlungsbedingungen zusätzlich eine kassatorische Klausel aufgenommen wird, deren inhaltliche Ausgestaltung dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes

betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450) entsprechen sollte.

Nicht immer befriedigt aber die Arbeitsweise unserer Handelsorgane, sofern aus solchen auf Zahlung lautenden Schuldtiteln die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Führt nämlich eine Pfändung in das Arbeitseinkommen nicht zum Erfolg, so erteilt z. B. der Konsumgenossenschaftsverband Karl-Marx-Stadt — ähnliche Beispiele sind uns auch aus anderen Kreisen bekannt — dem Gerichtsvollzieher Auftrag zur Sachpfändung, aber nicht schlechthin, sondern unter genauer Bezeichnung des verkauften Gegenstandes wird ausschließlich dessen Pfändung und Versteigerung gefordert. Ein solches Verlangen kann nicht unwidersprochen bleiben.

Zwar stimme ich mit Strohbach darin überein, daß gegen die Pfändung eigener Sachen heute keine Bedenken mehr bestehen. Diese Möglichkeit beruht auf der Erwägung, daß es dem Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan grundsätzlich nicht zukommt, bei Vornahme der Sachpfändung die Eigentumsverhältnisse zu erörtern, da andernfalls der Erfolg der Zwangsvollstreckung in Frage gestellt wäre. Infolgedessen ist es durchaus denkbar, daß von der Zwangsvollstreckung sowohl im Eigentum eines Dritten stehende Sachen als auch solche des Eigentümers erfaßt werden. Eine Versteigerung solcher Sachen jedoch lehne ich ab. Wohl ist es möglich, daß die Versteigerung einer im Eigentum des Gläubigers stehenden Sache dann rechtswirksam ist, wenn der Gerichtsvollzieher die Eigentumsverhältnisse vor allem deshalb nicht kennt, weil der Berechtigte infolge mangelnder Kenntnis keinen Widerspruch erhoben hat. Das kann aber dann nicht zutreffen, wenn der Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Versteigerung der eigenen Sache unmittelbar vom Eigentümer erhalten hat. Diese Möglichkeit ist unter den Bedingungen unserer Gesellschaftsordnung zu verneinen. Soweit Strohbach seine These auch hierauf ausgedehnt wissen will, kann ihm nicht zugestimmt werden. Ich distanziere mich damit von der im früheren Schrifttum vertretenen Auffassung, daß auch die Versteigerung der eigenen Sache mit Wissen und Willen des Eigentümers zulässig sei⁴, weil sich bei näherer Untersuchung herausstellt, daß die hierbei insbesondere vom ehemaligen Reichsgericht entwickelte Konzeption⁵ im Ergebnis auf eine Sicherung des Profitstrebens und eine Benachteiligung des Käufers hinausläuft. Das Reichsgericht vertrat nämlich die Auffassung, daß der Gläubiger, der seine eigenen Sachen pfänden und versteigern läßt, auf sein Eigentum verzichte und sich mit dem Pfändungspfandrecht begnüge. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß das gesamte Risiko des Ausfalls in der Versteigerung auf den Käufer abgewälzt wurde. Wenn z. B. eine unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waschmaschine zum Preise von 1000 DM bei einem Zeitwert von 800 DM versteigert wurde, so konnte — das Mindestgebot beträgt die Hälfte vom Zeitwert — diese Ware unter Umständen für 400 DM in der Versteigerung veräußert werden. Den Ausfall von 600 DM hatte also der Käufer zu tragen, obgleich er, legt man den Zeitwert zugrunde, nur für eine Wertminderung von 200 DM einzustehen brauchte. Bedenkt man aber weiter, daß ja auch der Eigentümer, der nach der oben angeführten Konstruktion auf sein Eigentum verzichtet und sich mit einem Pfandrecht begnügt hatte, selbst mit bieten und gegebenenfalls seine eigene Sache, die plötzlich mit Hilfe dieser juristischen Fiktion gar nicht mehr seine eigene war, als neues Eigentum ersehen konnte, so ergibt sich hieraus ganz deutlich und drastisch zugleich die rigorose Ausplünderung der Werktätigen durch den Kapitalismus. Denn der Eigentümer hatte nun neben einem Effektivwert von 800 DM, den er durch einen erneuten Verkauf einlösen konnte, noch eine Forderung von 600 DM gegen den ersten Käufer auf Grund des alten Schuldverhältnisses. Es liegt auf der Hand, daß

¹ Vgl. NJ 1957 S. 73 ff.

² Eine in Zwickau vorgenommene Untersuchung ergab, daß lediglich in 2 Prozent aller Fälle Störungen bei der Abwicklung des Teilzahlungsgeschäfts auftraten, in denen gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden mußte.

³ Vgl. Ziffer 6 der Teilzahlungsbedingungen in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 21 vom 6. Oktober 1956“.

⁴ Vgl. Stein—Jonas, Kommentar zur ZPO, 15. Aufl., Anm. n. 4 zu § 804.

⁵ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 79 S. 241 ff.